

-Informationsblatt 4: Geld sparen im Alter-

Humanistischer
Betreuungsverein
Pankow
Parkstraße 113
13086 Berlin

Tel. 030 49 50 09 36
betreuungsverein-
pankow@hvd-bb.de

Humanistischer
Betreuungsverein
Reinickendorf
Provinzstraße 57
13409 Berlin

Tel. 030 49872885
betreuungsverein-
reinickendorf@hvd-
bb.de

Humanistischer
Betreuungsverein
Mitte
Leipziger Straße 31-33
10117 Berlin

Tel. 030 4413057
betreuungsverein-
mitte@hvd-bb.de

Wir sind auch
jederzeit für
individuelle
Beratungsgespräche
für Sie da.

Rufen Sie uns
einfach an und
vereinbaren Ihren
persönlichen
Beratungstermin –
auf Ihre Bedarfe
ausgerichtet.

Liebe Interessierte,

aufgrund der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und entsprechender behördlicher Anordnungen finden derzeit weiterhin **keine Veranstaltungen in unseren Standorten** statt. So können **Einzelberatungen** für alle ehrenamtlichen Betreuer_innen und Bevollmächtigte, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen in den Standorten stattfinden, jedoch ist dafür unbedingt eine telefonische Terminvereinbarung vorab notwendig. Selbstverständlich sind wir telefonisch und per Mail von Montag-Freitag in den Standorten für Sie erreichbar.

Trotz dieser aktuellen gesellschaftlichen Situation, ist es uns ein großes Anliegen, Sie auch weiterhin mit unseren aktuellen Informationen aus den humanistischen Betreuungsvereinen zu versorgen und vor allem, dass Ihnen unsere **Informationsveranstaltungen** auch jetzt zugänglich bleiben.

So stellen wir Ihnen **Informationsschreiben zu den Themen der Veranstaltungen** (ab März 2020) zur Verfügung, welche Ihnen auf unserer Website humanistisch.de/betreuungsverein-bb frei verfügbar sind und wir planen erste **digitale Veranstaltungsformate** bereitzustellen. Dazu erhalten Sie gesondert genaue Informationen.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie uns ebenfalls auf diesem (neuen) Weg treu bleiben und uns weiterhin begleiten. Sehr gern sind wir auch für Ihre Anregungen offen, um Ihnen auch unter den aktuellen Voraussetzungen ein vielfältiges Angebot zur Verfügung zu stellen.

Sehr gern stehen wir Ihnen für weitere Fragen zum Thema jederzeit zur Verfügung.

Wir grüßen Sie alle herzlich aus den Standorten Mitte, Pankow und Reinickendorf-

Ihre humanistischen Betreuungsvereine.

Informationsblatt 4 Geld sparen im Alltag -Tipps für Rentenbezieher_innen-

Drei Fragen an:

Frau Langbein
Sozialarbeiterin (B.A.) und
Gerontologin (M.A.)



Seniorenberatung Neukölln (i.A. des Bezirksamtes Neukölln)
Werbellostraße 42 12053 Berlin
im Bürgerzentrum Neukölln, 1. Etage (barrierefrei)
Tel.: 030 689 770 10
seniorenberatung@hvd-bb.de www.humanistisch.de/seniorenberatung-neukoelln

Humanistischer Betreuungsverein: An wen können sich Rentenbezieher_innen wenden, wenn Sie sich zu Möglichkeiten von Sozialleistungen und Vergünstigungen beraten lassen möchten?

Frau Langbein: Die Beratung läuft über die Bezirksämter der einzelnen Bezirke. Die zuständigen Stellen finden Sie über den Begriff „Sozialberatung“. Jedoch hat nicht jeder Bezirk eine eigene Beratungsstelle.

Humanistischer Betreuungsverein: Nicht jeder Bezirk bietet die Möglichkeit sich zu informieren. Was können Interessierte machen, die keine zuständige Stelle finden?

Frau Langbein: Auf unserer Internetseite haben wir einen Bereich mit kostenfreien Verbraucherinformationen zum Download eingerichtet. Hier finden sie ausführliche Informationen zu den unterschiedlichen Hilfemöglichkeiten.

www.humanistisch.de/x/seniorenberatung-neukoelln/inhalte/verbraucherinformationen-zum-download

Humanistischer Betreuungsverein: Was würden Sie als ersten Tipp jeder/m Rentenbezieher_in raten?

Frau Langbein: Wer den Eindruck hat, das Geld reicht vorne und hinten nicht aus zum Leben, hat in der Regel auch einen Anspruch auf Sozialleistungen! Besser einen Antrag zu früh und zu viel gestellt als am Ende Geld zu verschenken! Diese können auch formlos gestellt werden. Das nimmt die erste Hürde.

Humanistischer Betreuungsverein: Vielen Dank, dass Sie sich für uns Zeit genommen haben und für weiterführende Fragen unseren Ratsuchenden zur Verfügung stehen.

Informationsblatt 4 Geld sparen im Alltag -Tipps für Rentenbezieher_innen-

Die Rentenhöhe in Deutschland ist für jeden Rentenbezieher abhängig von den individuellen Lebensumständen. Viele Rentner_Innen erhalten jedoch eine geringe Rente und leben damit häufig am oder unter dem Existenzminimum. Daher möchten wir Ihnen Tipps geben, welche Leistungen Sie beantragen können und welche Vergünstigungen es für Sie sonst noch gibt.

Sollten Ihre Ersparnisse oder Eigentumswerte (Vermögen) über 5.000 € liegen, kann es sein, dass Sie erst dieses Geld aufbrauchen müssen, damit Sie Sozialleistungen beanspruchen können.

A) Leistungen, die Geld wert sind:

Es gibt unterschiedliche Sozialleistungen, mit denen Sie Ihr monatliches Einkommen aufstocken können.

✓ **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII:**

<https://service.berlin.de/dienstleistung/324394/>

Menschen, deren Einkommen nicht ausreicht für

den Lebensunterhalt (Regelbedarf), Kosten für Unterkunft und Heizung (auch Durchlauferhitzer), diverse Mehrbedarfe wie Schwerbehinderung oder kostenaufwendige Ernährung, Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung und für Vorsorge oder *einmalige Bedarfe* wie Erstaussstattung der Wohnung, Bekleidung, Hilfsmittel, therapeutische Geräte können einen Anspruch auf diese Leistung vom Bezirksamt haben. Die Höhe hängt vom Einkommen und den Ausgaben ab.

Ggf. haben Sie auch Anspruch auf Kosten zur Renovierung Ihrer Wohnung, wenn Sie dort schon mehrere Jahre leben, die Formulierung im Mietvertrag sie zur regelmäßigen Renovierung der Wohnung verpflichtet und diese Formulierung rechtsgültig ist.

Interessant zu wissen ist, dass Unterhaltsverpflichtungen für Ihre Kinder erst dann entstehen, wenn diese mehr als 100.000 € Brutto pro Jahr verdienen.

✓ **Hilfe zum Lebensunterhalt:**

<https://service.berlin.de/dienstleistung/121829/>

Die „Hilfe zum Leben“ (HzL) ist eine nachrangige Sozialleistung. Sie erhalten Menschen, die keinen Anspruch auf Grundsicherung haben, deren Einkommen aber zum Beispiel nur geringfügig über dem Existenzminimum liegt und dadurch die tatsächlichen laufenden Kosten nicht gedeckt werden können. Es kommt nur selten zum Einsatz. Fälle, in denen HzL gezahlt wird, sind zum Beispiel Menschen, die nur vorübergehend erwerbsunfähig sind oder die eine Rente beziehen, davon aber ihren Mehrbedarf für einen fahrbaren Mittagstisch nicht begleichen können.

Informationsblatt 4 Geld sparen im Alltag -Tipps für Rentenbezieher_innen-

✓ Hilfe zur Pflege

<https://service.berlin.de/dienstleistung/324474/>

Mit der Hilfe zur Pflege werden ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen bezuschusst, wenn diese nicht in voller Höhe von den Pflegekassen getragen werden und/oder sie den Eigenanteil nicht selbst finanzieren können.

Voraussetzung für den Zuschuss ist in der Regel zusätzlich zum niedrigen Einkommen und Vermögen, mindestens der Pflegegrad 2. Beim Pflegegrad 1 wird zumindest die Gewährung eines Entlastungsbetrags, von Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen geprüft.

Aber auch, wenn überhaupt kein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht (siehe Punkt „Pflegekosten und Entlastungsbeitrag“ weiter unten) und damit auch kein Pflegegrad vorliegt, kann Hilfe zur Pflege beantragt werden. Je nach Prüfung zahlt dann das Sozialamt die Pflegekosten ganz oder teilweise anstelle der Pflegekasse.

Genau genommen ist diese Leistung eher eine „Sachleistung“ und keine Geldleistung, da in der Regel das Sozialamt direkt mit dem Pflegedienst abrechnet.

Auch hier werden die Kinder erst Unterhaltspflichtig, wenn diese mehr als 100.000 € Brutto pro Jahr verdienen.

✓ Hilfe in anderen Lebenslagen

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/sozialhilferecht-2005-bereiche.html>

Menschen, die zwar noch nicht so hilfebedürftig sind, dass sie einen Anspruch auf Pflegeleistungen hätten, aber trotzdem Hilfe im Haushalt oder z.B. beim Fensterputzen brauchen, können zudem beim Sozialamt „Hilfe in anderen Lebenslagen“ beantragen. Es werden nach Prüfung dann die Kosten für hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen übernommen.

Im Antrag beantragen Sie einfach das, was Sie benötigen. Das Sozialamt prüft dann, zu welchem Bereich der Hilfeleistungen das zählt und, ob es übernommen werden kann.

✓ Wohngeld

<https://service.berlin.de/dienstleistung/120656/>

Das Wohngeld für Mieter nennt sich Mietzuschuss, für Eigentümer Lastenzuschuss. Demnach können sowohl Mieter als auch Eigentümer Zuschüsse zu den Wohnkosten erhalten.

In der Regel kann man sagen: Wenn Sie eine oder mehrere der oben aufgeführten Leistungen erhalten, haben Sie keinen Anspruch auf Wohngeld. Wenn Ihnen keine der obigen Leistungen zusteht und Ihr Geld dennoch zum Leben nicht ausreicht, können Sie Wohngeld beantragen. Auch ALG I beziehende Personen können Wohngeld beantragen. Wichtigste Voraussetzung ist, DASS Sie eigenes Einkommen haben, von dem Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Informationsblatt 4 Geld sparen im Alltag -Tipps für Rentenbezieher_innen-

Wenn Sie Vermögen von mehr als 60.000 € haben, kann es sein, dass sie keinen Anspruch auf Wohngeld haben. Eine genaue Regelung gibt es dazu aber nicht im Wohngeldgesetz. Deshalb geben Sie immer ihr gesamtes Vermögen beim Antrag mit an, damit keine Rückzahlungsansprüche gegen Sie wegen falscher Angaben entstehen.

Wohngeld wird erst ab dem ersten Monat der Antragstellung und NICHT rückwirkend bezahlt. Deshalb ist es auch hier wichtig, den Antrag lieber so früh wie möglich zu stellen. Ein formloser Antrag (Brief mit „Hiermit beantrage ich Wohngeld“) reicht aus, um die Frist zu wahren. Die Unterlagen können Sie dann nachreichen. Auch wenn sich dadurch die Bearbeitung verzögert, erhalten Sie das Geld, wenn Sie wohngeldberechtigt sind, rückwirkend ab Antragstellung ausgezahlt.

Es gibt einen Wohngeldrechner, der Ihnen ersten Aufschluss darüber geben kann, ob Sie ggf. Wohngeld erhalten könnten.

<https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml>

Hieraus leitet sich jedoch kein Rechtsanspruch ab. Den Antrag müssen Sie dennoch stellen und das Amt prüft dann Ihren Fall.

✓ **Mietzuschuss für Sozialwohnungen**

<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mietzuschuss/>

In Berlin gibt es *zusätzlich zum Wohngeld* den sog. Mietzuschuss für alle Berliner Haushalte, die in einer Wohnung des „Sozialen Wohnungsbaus (Erster Förderweg)“ leben. Zudem darf das Einkommen abhängig von der Haushalts- und Wohnungsgröße bestimmte Beträge nicht überschreiten. Der Mietzuschuss mindert die Miete, wodurch das Wohngeld geringer ausfällt bzw. gekürzt wird.

Der Mietzuschuss wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in der Regel für ein Jahr gewährt und ist im Gegensatz zum Wohnberechtigungsschein (WBS) eine Geldleistung. Die Verlängerung der Leistung muss rechtzeitig vor Ablauf beantragt werden. Wir empfehlen den Antrag auf Weiterbewilligung zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

Die Anträge sind zu richten an: Investitionsbank Berlin; Bundesallee 210; 10719 Berlin; Telefon: 030-2125 454

✓ **Übernahme des Mitgliedbeitrages in einem Mieterverein**

<https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.769998.php>

Wer Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, SGB XII (Sozialhilfe) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht, kann sich zudem seit 2019 die Mitgliedsbeiträge in einem Berliner Mieterverein sparen. Auf Antrag übernimmt das Sozialamt diese Kosten, wenn es einen mietrechtlichen Beratungsbedarf gibt. Das können bspw. Prüfung der Betriebskostenabrechnung, Schimmel, Kündigung, Modernisierung etc. sein.

Die Kosten werden dann direkt an den Mieterverein für zwei Jahre bezahlt. Denken Sie daher 3 Monate vor Ablauf der zwei Jahre also an den erneuten Antrag.

Informationsblatt 4 Geld sparen im Alltag -Tipps für Rentenbezieher_innen-

Wichtig zu wissen ist, dass eine Rechtsschutzversicherung für Mietrechtsangelegenheiten mit in der Mitgliedschaft enthalten ist. Diese greifen aber erst nach einer Wartezeit von i.d.R. drei Monaten nach Eintritt und sie übernehmen auch keine Rechtsstreitigkeiten, die sich bereits vor Eintritt in den Mieterverein angebahnt haben. Daher stellen Sie den Antrag am besten schon bevor es zum Streit mit dem Vermieter kommt. Der Hinweis auf die Prüfung der Betriebskostenabrechnungen reicht in der Regel dafür aus.

B) Dokumente, mit denen man Anspruch auf vergünstigte Leistungen hat

✓ **Wohnberechtigungsschein (WBS)**

<https://service.berlin.de/dienstleistung/120671/>

Mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) können Sie in eine "Sozialwohnung" ziehen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Dadurch sind die Mieten dieser Wohnungen niedriger als üblich. Die Wohnungsanbieter solcher Wohnungen schreiben in den Wohnungsanzeigen deshalb dazu, dass ein WBS benötigt wird. Ohne WBS brauchen Sie sich nicht auf diese Wohnungen bewerben. Auch wenn Sie einen WBS haben, bedeutet das nicht, dass Sie die Wohnung erhalten.

Der Antrag kann für mehrere Personen gestellt werden, wenn die Personen miteinander verwandt sind oder beide Personen eine Partnerschaftserklärung abgeben. Für Wohngemeinschaften ist ein gemeinsamer Antrag nicht möglich. Auch eine Zusammenlegung von mehreren Einzel-Wohnberechtigungsscheinen ist ausgeschlossen. Ein antragsberechtigter Wohnungssuchender muss in der Regel volljährig sein.

Die Wohnberechtigungsscheine sind in der Regel 1 Jahr gültig und werden bei Einzug in die Wohnung vom Vermieter eingezogen.

Ob Sie eventuell Anspruch auf einen WBS haben, können Sie Online prüfen:
<https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wbs/wbsformular.shtml>

Auch hier ersetzt der WBS Rechner nicht den eigentlichen Antrag! Stellen Sie den Antrag beim Wunsch eines Umzuges so schnell wie möglich mit den erforderlichen Unterlagen!

✓ **Berlin Pass**

<https://service.berlin.de/dienstleistung/121742/>

Mit dem Berlinpass können Berlinerinnen und Berliner, die wenig oder gar kein Einkommen haben, viele Angebote der Stadt vergünstigt oder sogar kostenlos nutzen, zum Beispiel:

Busse und Bahnen (BVG, S-Bahn, Tram, DB Regio), Museen, Theater, Konzerte, Kinos, Schwimmbäder, Zoo, Tiergarten, Botanischer Garten, Bibliotheken, Kurse in der Volkshochschule oder in der Musikschule. Welche Angebote vergünstigt oder kostenlos sind, können Sie bei den einzelnen Anbietern erfahren.

Informationsblatt 4 Geld sparen im Alltag -Tipps für Rentenbezieher_innen-

Hierzu müssen Sie beim Bürgeramt nachweisen, dass Sie Sozialleistungen beziehen, Ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben und den Antrag persönlich oder durch eine Vertretung vor Ort stellen. Nehmen Sie ein aktuelles Passfoto mit, damit Sie den Berlinpass gleich mitnehmen können.

Der Berlinpass ist befristet gültig. Achten Sie daher auf das Gültigkeitsdatum und lassen Sie sich den Pass dann verlängern, sobald Sie einen neuen Bescheid zu Ihren Sozialleistungen haben.

✓ **Fahrkarten für die ÖPNV: Seniorenticket oder Berlin-Ticket S**

<https://sbahn.berlin/tickets/alle-tickets/wochen-monats-abo-jahrestickets/vbb-abo-65-plus/>

<https://www.bvg.de/de/Abo/Besondere-Inhalte/65plus>

<https://sbahn.berlin/tickets/alle-tickets/wochen-monats-abo-jahrestickets/berlin-ticket-s/>

<https://www.bvg.de/de/Tickets/Angebote/berlin-ticket-s>

In Berlin haben Sie je nach Alter zwei Möglichkeiten vergünstigte Fahrkarten für die Öffentlichen Verkehrsmittel zu erwerben.

- Sofern Sie mindestens 65 Jahre alt sind, können Sie sich das „Seniorenticket“ der BVG oder der S-Bahn kaufen. Es heißt „VBB-Abo 65plus“ und wird ausschließlich im Jahresabo angeboten. Dieses verlängert sich automatisch, wenn Sie es nicht rechtzeitig kündigen.
- Wenn Sie Sozialleistungen beziehen und den Berlinpass haben, können Sie sich das Sozialticket „Berlin Ticket S“ kaufen. Dieses kann nur monatlich erworben werden. Es kann nicht „gleitend“ erworben werden, also vom 15. Januar bis 14. Februar, sondern gilt immer für einen vollen Monat, zum Beispiel Mai oder September. Die Nummer des Berlinpasses müssen Sie immer selbstständig auf das jeweilige Monatsticket eintragen, da das Ticket sonst ungültig ist.

Beide Tickets sind nicht übertragbar und mit einem Lichtbild bzw. nur mit dem Berlinpass gültig. Beim Sozialticket können Sie einen Hund mitführen. Für Fahrräder müssen Sie bei beiden Tickets pro Fahrt oder monatlich ein sog. Fahrradticket erwerben.

✓ **Mitgliedschaftsbeiträge z.B. verdi.**

Mit Ihrem Ausweis für Rentner können Sie bei manchen Institutionen Ihre Mitgliedsbeiträge auf Antrag verringern lassen. Sind Sie zum Beispiel Mitglied in der Gewerkschaft und möchten das auch nach dem Austritt aus der Arbeitswelt weiter bleiben, erhalten Sie zum Beispiel bei verdi. einen verringerten Mitgliedsbeitrag.

Am besten gehen Sie einmal Ihre Unterlagen durch und fragen bei Sportvereinen etc. nach, ob es für Sie Vergünstigungen gibt.

Informationsblatt 4 Geld sparen im Alltag -Tipps für Rentenbezieher_innen-

✓ **Schwerbehindertenausweis**

<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/schwerbehindertenausweis/>

Sofern Sie eine Erwerbsminderungsrente beziehen, einen Pflegegrad oder eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung haben, könnten Sie einen Schwerbehindertenausweis beantragen. In der Regel erhalten Sie diesen dann, wenn eine Gesamtbeeinträchtigung mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 festgestellt werden kann. Funktionsbeeinträchtigungen können aber nur berücksichtigt werden, wenn diese länger als sechs Monate andauern.

Menschen, die einen Schwerbehinderungsgrad von 30 -40 haben, können auf Antrag bei der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen „gleichgestellt“ werden. Gleichgestellt Personen betrifft Arbeitnehmer_Innen, welche dann einen besonderen Kündigungsschutz genießen. Zudem können diese beim Finanzamt einen Antrag auf einen Pauschbetrag stellen, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat. Dieser Zusatz steht dann im Bescheid.

Der Schwerbehindertenausweis gilt in der Regel für 1 Jahr. Die Verlängerung muss frühzeitig (ca. 3 Monate vor Ablauf) neu beantragt werden.

Wichtig ist die Beantragung des benötigten Merkzeichens:

- „G“ bei erheblicher Gehbehinderung
- „aG“ bei außergewöhnliche Gehbehinderung
- „B“ für die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- „H“ bei Hilflosigkeit
- „Bl“ bei Blindheit
- „Gl“ bei Gehörlosigkeit
- „TBL“ bei Taubblindheit
- „T“ für Teilnahmeberechtigung am SonderFahrDienst für Menschen mit Behinderung in Berlin
- „RF“ für Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung

Auch bei einer Veränderung der Schwere der Behinderung muss ein Antrag auf Neufeststellung des Grades der Behinderung gestellt werden. Eine rückwirkende Beantragung ist möglich, wenn Nachteilsausgleiche oder Steuervergünstigungen genutzt werden sollen und bei der Beantragung geltend gemacht werden.

Zusätzliche Informationen für Menschen mit Behinderung, zum Beispiel zum Blindengeld, sind hier zu finden: <https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/zusaetzliche-informationen/>

Informationsblatt 4 Geld sparen im Alltag -Tipps für Rentenbezieher_innen-

- Vergünstigungen

Mit dem Schwerbehinderungsausweis erhält man zum Beispiel vergünstigten Eintritt in vielen Kultureinrichtungen. Mit dem Merkzeichen „TBI“ wird man von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Mit dem Merkzeichen „RF“ bekommt man eine Ermäßigung für die Rundfunkgebühr. Mit dem Merkzeichen „1.Klasse“ erhalten Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einer anerkannten schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab 70 von Hundert Anspruch auf einen Sitzplatz in der 1. Klasse der Deutschen Bahn beim Kauf eines Tickets der 2.Klasse.

- Steuerermäßigung und –befreiung

Mit dem Merkzeichen „G“, „GI“ erhält man eine KFZ Steuerermäßigung, mit dem Merkzeichen „aG“ und „H“, „BI“ erhält man eine KFZ Steuerbefreiung. Aber auch ohne Merkzeichen und mit einem Grad unter 50, erhält man bestimmte Freibeträge auf Antrag beim Finanzamt.

Eltern von einem Kind mit festgestelltem Grad der Behinderung, können diesen auch für sich nutzen, wenn das Kind keine Steuern zahlt. Kosten für die Verpflegung und Unterkunft von Begleitpersonen zum Beispiel im Urlaub können auch steuerlich geltend gemacht werden.

- Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz

<https://service.berlin.de/dienstleistung/324555/>

Pflegegeld wie zum Beispiel Blindengeld für Blinde, können blinde, taubblinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen beantragen.

Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz werden unabhängig vom sonstigen Einkommen und Vermögen gewährt, da sie keine Leistungen der Sozialhilfe sind.

Zweckgleiche Leistungen (beispielsweise Leistungen der Pflegekasse und ähnliche) werden in einem festgelegten Rahmen auf die Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz angerechnet.

- Anspruch auf Mehrbedarf bei Sozialhilfe/Grundsicherung

Mit einem festgestellten Grad der Behinderung können beim Sozialamt Mehrbedarfe aufgrund der Behinderung beantragt werden.

- Transport und Begleitung im ÖPNV

Mit dem Merkzeichen „B“ hat man zudem Anspruch auf die kostenfreie Beförderung einer Begleitperson in den ÖPNV, Kultureinrichtungen, Deutsche Bahn und teilweise im innerdeutschen Flugverkehr.

Mit dem Merkzeichen „H“ hat man Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung, aber auch mit den Merkzeichen „G“, „aG“, BI, GI kann man eine ermäßigte Beförderung im ÖPNV beantragen. Wenn man zudem Sozialhilfe oder Grundsicherung erhält, können diese Kosten dann vom Amt übernommen werden.

Informationsblatt 4 Geld sparen im Alltag -Tipps für Rentenbezieher_innen-

C) Zahlungsbefreiungen

✓ **Rundfunkbeitrag**

<https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Für den Rundfunkbeitrag müssen sich alle Menschen in Deutschland anmelden und sind verpflichtet ihn zu bezahlen. Es gibt aber bestimmte Voraussetzungen unter denen man einen ermäßigten Beitrag oder eine Befreiung beantragen kann:

https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e218/Merkblatt_Befreiung_und_Ermaessigung.pdf

In der Regel gilt, wer Sozialleistungen bezieht (ggf. auch wer Wohngeld bezieht und unter die Härtefallregelung fällt), kann einen Antrag auf Befreiung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise stellen. Aber auch aufgrund von körperlichen Einschränkungen, wie Sehbehinderungen und Taubheit, können Ermäßigungen oder Befreiungen beantragt werden (siehe Punkt „Merkzeichen Schwerbehindertenausweis“). Befreiungen sind auch rückwirkend möglich, wenn die entsprechenden Belege vorliegen.

Wichtig ist, dass auch Änderungen, die den Wegfall der Befreiung oder Ermäßigung begründen, mitgeteilt werden.

✓ **Zuzahlungsbefreiung bei der Krankenkasse**

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-und-erstattung-arzneimittel.html>

Wer Medikamente, Hilfsmittel oder Dienstleistungen verordnet bekommt, muss eine sog. Zuzahlung von in der Regel 5 € bis 10 € leisten.

Wenn diese Zuzahlungen jedoch mehr als 2% des Jahresbruttoeinkommens überschreiten (Belastungsgrenze), kann man sich von der Zuzahlung befreien lassen. Bei Menschen mit chronischen Erkrankungen, liegt die Belastungsgrenze sogar nur bei 1%. Zudem gibt es Sonderregelungen für nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Auch diese können unter bestimmten Bedingungen zurückerstattet werden.

Man kann die Zuzahlungsbefreiung am Ende des Jahres für das nächste Jahr im Voraus beantragen oder bis zu 3 Jahre rückwirkend. Ein Brief an die Krankenkasse mit der Bitte um Zuzahlungsbefreiung reicht aus. Dann sendet Ihnen die Krankenkasse in der Regel das entsprechende Formular zu.

Wenn die Befreiung im Voraus beantragt wird, muss man sein voraussichtliches Jahreseinkommen nachweisen und dann 2% davon an die Krankenkasse überweisen.

Wenn man es nachträglich beantragt, muss man sein Einkommen für die vergangenen Jahre sowie die Belege der Apotheken, Hilfsmittellieferanten oder Dienstleister (inkl. der Verordnungen, wenn man keine Kundennummer besitzt) einreichen.

Die Krankenkassen berechnen den entsprechenden Eigenanteil und überweisen die zu viel gezahlten Beträge auf das angegebene Konto oder fordern auf, den Betrag der individuellen Belastungsgrenze auf das Konto der Krankenversicherung zu überweisen. Dann erhält man den Befreiungsausweis zugeschickt. Diesen legt man dann den entsprechenden Dienstleistern vor.

Informationsblatt 4 Geld sparen im Alltag -Tipps für Rentenbezieher_innen-

✓ **Pflegekosten und Entlastungsbeitrag, Pflegegeld**

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegegrade.html>

Wer in Deutschland pflegebedürftig ist und einen Pflegegrad hat, hat auch Ansprüche auf unterschiedliche Leistungen der Pflegekassen. Zum Beispiel erhält man beim Pflegegrad 1 Geldleistungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, Hausnotruf und Maßnahmen zur Wohnraumanpassung. Zudem gibt es den sog. Entlastungsbeitrag. Hier steht monatlich ein Betrag von 125 € für anerkannte Dienstleistungen von Pflegediensten, anderen Hilfsanbietern oder Pflegepersonen zur Verfügung. Bei steigendem Pflegegrad steigen auch die Leistungen. Zum Beispiel gibt es ab dem Pflegegrad 2 auch Pflegegeld und Pflegesachleistungen. Eine Übersicht, welche Leistungen bei welchem Pflegegrad bezahlt werden gibt es unter folgendem Link:

<https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrade/pflegegrad-1/>

Die Pflegegrade orientieren sich nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person.

Um einen Pflegegrad zu erhalten, muss ein Antrag bei der eigenen Pflegekasse auf Pflegeleistungen gestellt werden. Der Pflegegrad wird erst ab dem Tag des Antrags gewährt, also nicht rückwirkend. Sobald der Antrag bei der Pflegekasse gestellt wurde, beauftragt diese den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder einen unabhängigen Gutachter bzw. eine unabhängige Gutachterin mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.

Privat Versicherte stellen einen Antrag bei ihrer Versicherung. Die Begutachtung erfolgt dann durch Gutachter und Gutachterinnen des Medizinischen Dienstes "MEDICPROOF".

Um Pflegeleistungen voll in Anspruch nehmen zu können, muss in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung zwei Jahre als Mitglied in die Pflegekasse eingezahlt worden sein oder eine Familienversicherung bestanden haben.

Für Fälle, in denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann ein Antrag beim Sozialamt zur Übernahme der Pflegekosten gestellt werden (siehe Punkt „Hilfe zur Pflege“).

Für weitere Informationsblätter besuchen Sie uns auf unserer Website:

www.humanistisch.de/betreuungsverein-bb.de

Hier stehen Ihnen zudem Lehrvideos zu Ihrer persönlichen Vorsorge zur Verfügung.

Bei Bedarf schicken wir Ihnen die Unterlagen gerne per Post zu.

Sprechen Sie uns gerne an!

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.